

**Landkreis Vorpommern-Rügen**  
 Amt für Ausbildungsförderung  
 Der Landrat  
 Carl-Heydemann-Ring 67  
 18437 Stralsund

Stralsund, den 28.10.2025  
 Bescheid Nr. 3 - aktueller Zahlmonat 11.2025

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Shirley Selene Dyck Florentin  
 Fährstraße 18  
 18439 Stralsund

## Bescheid über Ausbildungsförderung

aufgrund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) in der jeweils geltenden Fassung.  
 Frühere Bescheide werden insoweit aufgehoben, als in diesem Bescheid für gleiche Zeiträume abweichende Entscheidungen getroffen werden.

**Förderungsnummer: 243-00000020966.8**  
 - Bei Rückfragen bitte stets angeben -

Sehr geehrte Frau Dyck Florentin,

Ihre Ausbildungsförderung wurde mit folgendem Ergebnis ermittelt:

Bewilligungszeitraum		Leistung		monatlicher Förderungsbetrag		
von	bis	von	bis	Gesamt €	Zuschuss €	Darlehen €
09.2025	08.2026	09.2025	08.2026	803,00	803,00	

### Zeitraum 09.2025 bis 08.2026

Für weitere Förderungsleistungen über den angegebenen Bewilligungszeitraum hinaus ist rechtzeitig ein Weiterförderungsantrag zu stellen. Für eine lückenlose Weiterförderung wird empfohlen, den Weiterförderungsantrag spätestens 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

### Abrechnungszeitraum 11.2025 ( aktueller Zahlmonat )

- Es ergibt sich eine **einmalige Nachzahlung** in Höhe von 1.606,00 € .
- Es ergibt sich eine **laufende Zahlung** in Höhe von 803,00 €.
- Für den aktuellen Zahlmonat erhalten Sie einen **Gesamtzahlungsbetrag** in Höhe von 2.409,00 €.

### Abrechnungszeitraum 12.2025 bis 08.2026

- Es ergibt sich eine **laufende Zahlung** in Höhe von 803,00 €.
- Für den oben genannten Zeitraum erhalten Sie einen **monatlichen Zahlungsbetrag** in Höhe von 803,00 €.

Ihre Zahlungen werden auf das Konto mit BIC BYLADEM1001 und IBAN DE69 1203 0000 1089 8117 39 bei der Deutsche Kreditbank Berlin überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Ihr Amt für Ausbildungsförderung

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtswirksam. Hinweise zu Ihren Rechtsbehelfen sowie zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie am Ende dieses Bescheides.

## Ergänzende Bestimmungen und Hinweise

### 1. Änderungsanzeigen

Nach § 60 Erstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) sind der/die Auszubildende, sein/ihr Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner/ihre eingetragene Lebenspartnerin und seine/ihre Eltern verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Umstände anzuzeigen, über die im Zusammenhang mit der Antragstellung Erklärungen abgegeben wurden. Anzuzeigende Änderungen sind insbesondere

- Unterbrechung oder Abbruch der von Ihnen betriebenen Ausbildung
- Einlegung eines Urlaubssemesters
- Wechsel der Fachrichtung und / oder der Ausbildungsstätte
- Fortsetzung einer im Inland aufgenommenen Ausbildung im Ausland, Praktikum im Ausland
- ein voraussichtlicher oder tatsächlicher Termin der Abschlussprüfung
- Änderung Ihrer Einkommensverhältnisse
- Änderung der Familienverhältnisse
- Änderung(en) in den Ausbildungsverhältnissen Ihrer Geschwister und Halbgeschwister
- Änderung Ihrer Bankverbindung und Wohnortwechsel.

Unterlassene Änderungsanzeigen können zu einer Rückzahlungspflicht für die/den Auszubildende/n nach § 20 BAföG bzw. §§ 45 - 50 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X), ggf. auch zu einer Ersatzpflicht für den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin und die Eltern nach § 47 a BAföG führen.

### 2. Ordnungswidrigkeit

Nach § 58 BAföG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Änderungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

### 3. Weiterförderung

Endet der Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe dieses Bewilligungsbescheides unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn ein neuer Antrag im Wesentlichen vollständig 2 Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt wurde und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt waren (§ 50 Abs. 4 BAföG).

**Reichen Sie für eine Förderung ohne Unterbrechung rechtzeitig den vollständigen Weiterförderungsantrag mindestens zwei Monate vor Ablauf des hiermit bewilligten Förderzeitraums (BWZ) ein und fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei.**

### 4. Eignung

Vom 5. Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem die/der Auszubildende einen Eignungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG vorgelegt hat.

### 5. Darlehen

Die Verwaltung der Darlehen (§§ 18 - 18 b BAföG) obliegt dem Bundesverwaltungsamt (BVA), Postfach 68 0169, 50728 Köln, das ggf. nähere Auskünfte erteilt. Darlehensempfänger sind verpflichtet, dem BVA jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens schriftlich oder elektronisch zu melden.